

Statuten Powerbike Winterthur BMX MTB

I. Name und Sitz des Clubs

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Powerbike Winterthur BMX MTB** besteht mit Sitz in **Winterthur** ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Zweck

Art. 2 Zweck

Der Club bezweckt in erster Linie den BMX- und MTB-Sport zu fördern und zu betreiben. Er führt Veranstaltungen durch, die dem Radsport und dem Club dienen und nimmt auch an solchen Veranstaltungen teil. Er setzt sich aber auch zum Ziel, die Kameradschaft und Geselligkeit im Club durch entsprechende Anlässe zu fördern.

III Zugehörigkeit und Verbindungen

Art. 3 Zugehörigkeit

Der Club ist Mitglied von **Swiss Cycling** und dem Kantonalverband **SRB Zürich** und akzeptiert dessen Statuten.

Art. 4 Andere Verbindungen

Der Vorstand kann beschliessen, bei anderen Verbänden oder Vereinigungen Mitglied zu sein oder auch aus diesen auszutreten. Leitplanke soll sein, dass solche Mitgliedschaften dem Zweck des Clubs dienen.

III. Mitglieder

Art. 5 Mitgliederzusammensetzung

Der Club besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 5.1 Aktivmitglieder
- 5.2 Passivmitglieder
- 5.3 Ehrenmitglieder
- 5.4 Gönner

Art. 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die am BMX- und MTB-Sport Interesse hat und ihn auch unterstützen will.

Art. 7 Aufnahmegesuch

Das Aufnahmegesuch muss schriftlich an das vom Vorstand bestimmte Vorstandsmitglied gesandt werden und wird vom Vorstand behandelt.

Gesuchsteller im Alter unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder des Vormundes. Letztere haften im Sinne der Statuten.

Art. 8 Aufnahme

Die Aufnahme in den Club erfolgt durch Vorstandsentscheid und muss an einer General- oder Mitgliederversammlung bestätigt werden. Über die Aufnahme wird mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt. Die Aufnahme in den Club bedingt die vorbehaltlose Anerkennung der Statuten und jeweiligen Weisungen.

Art. 9 Ablehnung der Mitgliedschaft

Der Vorstand ist berechtigt ein Eintrittsgesuch ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

Art. 10 Verpflichtungen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten sowie Adressänderungen (inkl. E-Mail) unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Mitglieder, oder bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, sind verpflichtet, bei besonderen Anlässen oder Unterhaltsarbeiten rund um das Sportgelände, aktiv mitzuhelfen.

Art. 11 Austritt

Ein Austritt ist jederzeit möglich, wobei der Austritt schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden muss. Der Austritt entbindet jedoch nicht, den Jahresbeitrag des angelaufenen Vereinsjahres zu entrichten.

Art. 12 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Mitgliedschaft eines Mitgliedes jederzeit aufheben, insbesondere wenn ein Mitglied:

- 12.1 die Interessen des Clubs verletzt
- 12.2 den Ruf des Clubs schädigt
- 12.3 die Statuten gröblich verletzt
- 12.4 seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt.

Art. 13 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Trainings- oder Rennbetrieb von Powerbike Winterthur teilnehmen.

Art. 14 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Familienangehörige eines Aktivmitglieds, die den Familienbeitrag bezahlt haben sowie weitere Personen, die den Passivbeitrag bezahlt haben.

Art. 15 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung für besondere Verdienste für den Club Powerbike Winterthur ernannt. Sie sind beitragsfrei, haben aber die selben Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 16 Gönner

Gönner können natürliche oder juristische Personen sein, die den Club in irgendeiner Form unterstützen ohne jegliche Rechte und Verpflichtungen.

Art. 17 Stimmrecht

Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das volle Stimm- und Wahlrecht. Bei Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Altersjahr wird das Stimm- und Wahlrecht vom gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Passivmitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 18 Ehrungen

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes folgende Ehrungen beschliessen:

18.1 Ehrenmitglied

- Mitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- Die Ehrenmitgliedschaft kann auch Personen ausserhalb des Clubs, welche sich um den Club ausserordentlich verdient gemacht haben, verliehen werden.

18.2 Ehrenpräsident

- Ein Präsident, der sich um den Club besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenpräsident ernannt werden.

Der Vorstand kann Aktivmitglieder ehren, welche sich in einer Saison durch sportliche Leistungen verdient gemacht haben.

V. Organisation

Art. 19 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- A.** Generalversammlung
- B.** Mitgliederversammlung
- C.** Der Vorstand
- D.** Rechnungsrevisoren

A: Die Generalversammlung (GV)

Art. 20 Die GV als Organ

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Clubs zugewiesen sind.

Art. 21 Einberufung der ordentlichen GV

Die ordentliche GV findet jährlich entweder im Monat Oktober oder November statt. Sie ist unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens zwei Wochen vor dem Datum der Durchführung durch schriftliche Einladung einzuberufen.

Art. 22 Einberufung einer ausserordentlichen GV (a.o. GV)

Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand beschlossen werden und ist überdies einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angaben der Traktanden verlangt.

Eine von den Mitgliedern verlangte a.o. GV ist unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich innert zwei Wochen mit gleicher Methode wie bei der ordentliche GV einzuberufen und innert weiteren zwei Wochen durchzuführen.

Art. 23 Anträge an die GV

Allfällige Anträge an die ordentliche GV müssen spätestens 10 Tage vorher dem Vorstand eingereicht werden. Nachträglich eingereichte Anträge werden an der GV nur mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder behandelt.

Art. 24 Verfahren an der GV

Die GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurde.

Jedem anwesenden stimmberechtigten Mitglied respektive seinem gesetzlichen Vertreter steht eine Stimme zu.

Die GV wird vom Präsidenten geleitet.

Art. 25 Abstimmungen an der GV

Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen. Die Mitglieder können jedoch mit einfachem Mehr eine geheime Abstimmung oder Wahlen verlangen.

Wenn nichts anderes in den Statuten vermerkt ist, gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 26 Geschäfte der GV

Die Geschäfte der GV sind:

1. Protokoll der letzten GV
2. Genehmigung der Jahresberichte
3. Mutationen (Neuaufnahmen/Austritt/Ausschlüsse)
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Revisorenbericht
6. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages
7. Wahlen
 - 7.1 Präsident
 - 7.2 Kassier
 - 7.3 Vorstand
 - 7.4 Rechnungsrevisoren
8. Beschlussfassung über Anträge
 - 8.1 vom Vorstand
 - 8.2 von den Mitgliedern
9. Statutenänderungen
10. Ernennung von Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten
11. Auflösung oder Fusion des Clubs
12. Ehrungen
13. Verschiedenes

B. Die Mitgliederversammlung

Art. 27 Einberufung

Eine Mitgliederversammlung kann durch mindestens drei Wochen vorheriger Bekanntgabe einberufen werden.

Art. 28 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung erledigt Angelegenheiten, die der Vorstand dieser unterbreitet und die nicht der ordentlichen GV vorbehalten sind.

C. Der Vorstand

Art. 29 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern:

1. Präsident
2. Aktuar
3. Kassier
4. Sportlicher Leiter
5. Verantwortlicher PR/Sponsoring

Der Vorstand kann je nach Bedarf erweitert werden. Dazu braucht es einen Beschluss der GV. Dieser ist zu Beginn des Traktandums Wahlen zu fassen.

Art. 30 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand ist befugt Neumitglieder provisorisch aufzunehmen. Er kann Aufnahme gesuche ohne Nennung von Gründen ablehnen.

Der Vorstand ist befugt, Vorstandsmitglieder, welche während des laufenden Vereinsjahres austreten, bis zur GV provisorisch zu ersetzen. Weiter ist er befugt, zur Bewältigung ausserordentlicher Arbeiten Kommissionen zu bestellen oder einzelne Mitglieder zu beauftragen. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

Der Vorstand kann nicht im Budget enthaltene einmalige Ausgaben von maximal Fr. 5'000.-- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von maximal Fr. 2'000.-- tätigen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 31 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich innerhalb des Vorstandes selbst, insbesondere regelt er die Stellvertretung.

Art. 32 Amtsperiode

Die Amtsperioden der Vorstandsmitglieder dauern **zwei** Jahre. Die Chargen des Präsidenten und des Kassiers sollen alternierend gewählt werden.

Art. 33 Aufgaben des Vorstandes

Der Präsident leitet die Clubgeschäfte, bereitet die Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlung und die GV vor und lädt dazu ein. Er vertritt den Club nach Innen und Aussen. Er führt mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club.

Der Aktuar führt das Mitgliederverzeichnis, die Korrespondenz und erstellt die Protokolle der Vorstandssitzungen, sowie der Generalversammlungen.

Der Kassier ist für das Rechnungswesen verantwortlich und führt dieses zum Wohle des Clubs. Er ist besorgt für das Inkasso der Mitgliederbeiträge und Clubeinnahmen sowie die hiermit verbundene Korrespondenz mit Einzelunterschrift.

Der sportliche Leiter organisiert den Trainingsbetrieb und ist für die Nachwuchsförderung zuständig. Er ist zudem für die Aus- und Weiterbildung der Trainer verantwortlich.

Der Verantwortliche PR/Sponsoring pflegt den Kontakt mit der Presse. Er ist zuständig für die Organisation des Sponsoringwesens, insbesondere im Zusammenhang mit Rennanlässen.

D. Rechnungsrevisoren

Art. 34 Zusammensetzung

Die Generalversammlung wählt 2 Revisoren und einen Ersatzrevisor.

Art. 35 Aufgaben

Die Revisoren überwachen die Arbeit des Kassiers und prüfen die Rechnung des Vereins, der Abteilungen sowie allfälliger Spezialfonds. Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung einen Bericht.

Art. 36 Amtsperiode

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr ein Mitglied ersetzt wird. Die Rechnungsrevisoren können höchstens für eine weitere Amtsdauer wiedergewählt werden.

VI. Mittel

Art. 37 Clubeinnahmen

Die Clubeinnahmen resultieren aus folgenden Aktionen:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Reinerlös aus Veranstaltungen
- Freiwillige Beiträge von Sponsoren und Gönnern
- Werbung im Internet
- Vermarktung von Werbeflächen auf dem Trainingsgelände

Für sämtliche Verbindlichkeiten von Powerbike Winterthur haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Clubmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 38 Beitragsfreiheit

Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten sowie der Vorstand sind beitragsfrei.

Art. 39 Jahresbeiträge

Der Jahresbeitrag wird an der ordentlichen GV festgesetzt und wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

VII Schlussbestimmungen

Art. 40 Vereins-/Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Datum der ordentlichen GV. Das Geschäftsjahr beginnt am **1. Oktober**.

Art. 41 Statutenänderungen

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 42 Auflösung des Clubs

Eine Auflösung des Clubs bedarf einer Zustimmung von zwei Dritteln der an der dazu vorgesehenen Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung entscheidet die gleiche Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 43 Fusion

Über eine Fusion mit einem anderen Verein entscheidet die dazu vorgesehene Generalversammlung mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei einer zustande gekommenen Fusion mit einem anderen Verein wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung sämtlicher Verpflichtungen an die neue Körperschaft übertragen.

Art. 44 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Generalversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 8.1.1993.

Genehmigt anlässlich der Generalversammlung vom 30. Oktober 2009.

Powerbike Winterthur BMX MTB

Die Präsidentin Lucia Graf

Der Aktuar Lukas Jäger
